



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Oliver Kumbartzky (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Stellungnahme der Landesregierung zum Gebäudeenergiegesetz

Vorbemerkung des Fragestellers:

Das Bundeskabinett hat am 19. April 2023 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung beschlossen. Laut Gesetzentwurf hatten die Länder zwischen dem 3. und 13. April 2023 die Möglichkeit, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen.¹ Auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz sind zum Zeitpunkt der Fragestellung noch keine Stellungnahmen veröffentlicht.

1. Hat die Landesregierung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eine Stellungnahme abgegeben? Wenn ja, wurde eine gemeinsame Stellungnahme der Ministerien für Energie und Bauen abgegeben oder wurden getrennte Stellungnahmen abgegeben? Wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.

¹ https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/entwurf-geg.pdf?__blob=publication-File&v=4, S. 51.

Antwort:

Das BMWK hat den Ländern vom 03.04.2023 bis zum 12.04.2023 die Gelegenheit gegeben, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes Stellung zu nehmen. Sowohl das MEKUN als auch das MIKWS haben gemäß dem Ressortprinzip ihre Stellungnahme fristgerecht am 12.04.2023 an das BMWK übermittelt.

2. Wie hat sich die Landesregierung grundsätzlich zu dem Gesetzentwurf positioniert? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Bundesregierung hat den Ländern vom 19.04.2023 bis zum 24.04.2023 die Gelegenheit gegeben zum Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich wird der Umstieg auf eine erneuerbare Energiewärmeversorgung im Gebäudesektor unterstützt.

Begrüßt wird die Beibehaltung, dass alle Verpflichtungen unter dem Vorbehalt der unbilligen Härte stehen. Auch daneben werden die Vorgaben des Gesetzes für viele Gebäudeeigentümer finanzielle Herausforderungen darstellen.

Daher ist die vorgesehene Pflicht entsprechend mit auskömmlicher Förderung zu flankieren. Dabei sollte auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden.

3. Hat die Landesregierung Änderungsvorschläge zum Gesetzentwurf gemacht? Wenn ja, welche und wurden diese aus Sicht der Landesregierung berücksichtigt? Wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.

Antwort:

Es wird auf die Stellungnahmen der Ressorts verwiesen, die das BMWK veröffentlicht (<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Stellungnahmen/gebaeudeenergiegesetz.html>). Die hier genannten Beispiele sind jedenfalls nicht abschließend.

Die Ressorts der Landesregierung haben Änderungsanträge zum Gesetzentwurf in die Ausschüsse des Deutschen Bundesrates eingebracht. Nach § 37 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundesrates sind die Beratungen in den Ausschüssen des Deutschen Bundesrates nicht öffentlich und vertraulich. Die BR-Drucksache 170/1/23(neu) gibt Auskunft darüber, welche Empfehlungen die fachlich betroffenen Ausschüsse des Deutschen Bundesrates abgegeben haben.